

# Linzer Diözesanblatt

CXX. Jahrgang

1. September 1974

Nr. 10

---

**Inhalt:**

- |  |   |
|--|---|
| <p>124. <b>Glückwunsch Papst Paul VI.</b> zum silbernen Bischofsjubiläum des Diözesanbischofs.</p> <p>125. <b>Zelebrieren</b> mit Würde.</p> <p>126. <b>Prüfungsordnung:</b> zur Erlangung der Lehrbefähigung des kath. Religionsunterrichtes an Volksschulen.</p> <p>127. <b>Lehramtsprüfungsvorschrift:</b> für Religionsunterricht an Volksschulen: Berichtigung.</p> <p>128. <b>Programm der Bischofssynode.</b></p> | <p>129. <b>Meßstipendien:</b> neue Bestimmungen.</p> <p>130. <b>Fernkurs:</b> für theologische Laienbildung.</p> <p>131. <b>Fortbildungskurse:</b> für seelsorgliche Beratung.</p> <p>132. <b>Buch des Monats:</b> Reckinger, Wird man morgen wieder beichten?</p> <p>133. <b>Vom Klerus:</b> Veränderungen.</p> <p>134. <b>Caritas-Intention:</b> für SOS-Gemeinschaften.</p> <p>135. <b>Aviso:</b> 1. Lautsprecheranlage, 2. gebrauchte Sessel.</p> |
|--|---|
- 

## 124. Glückwunsch Sr. Heiligkeit Papst Paul VI. zum silbernen Bischofsjubiläum des Diözesanbischofs

**Unserem verehrten Bruder  
Franz Zauner  
Bischof von Linz**

Mit Freude haben Wir die Nachricht erhalten, daß Du am 15. August dieses Jahres 25 Jahre seit Deiner Bischofsweihe glücklich vollendest. Wir können diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne an Dich, verehrter Bruder, dieses Schreiben zu richten.

Du sollst darin nicht nur ein Zeichen Unseres Wohlwollens und Unserer Liebe sehen, sondern daraus vor allem entnehmen, daß Wir an diesem Tage im Geist Dir und allen nahe sein werden, die in Gemeinschaft mit Dir diesen so glücklichen Anlaß feiern.

Da Gott — in seiner Art — jedem, gemäß der Zeit und dem Anlaß, seine Gaben gewährt, so ist es Uns sehr genehm, der Gnaden und zugleich der größeren Lasten zu gedenken, wodurch er Dich — zum Priester Christi erhoben und mit der bischöflichen Würde ausgestattet — durch so viele Jahre in seiner Güte überhäuft hat.

In Anbetracht derer fühlen Wir Uns angetrieben, an diesem feierlichen Anlaß mit Dir Gott innig zu danken, weil Du auf seinen Rat und Antrieb hin, Dein ständiges Sinnen und Trachten in reichem Maße für Deine Dir anvertraute Herde einsetzen konntest und es bis zur Stunde noch immer vermagst.

Wir achten Deine Bescheidenheit und wollen im einzelnen hier nicht erwähnen, was Du in bewundernswertem Arbeits-eifer und drängender Liebe vollführt hast, um das Reich Christi unter den Menschen zu festigen und die Ehre Gottes auf dieser Welt zu mehren; doch ist es Unser Wunsch Dir kundzutun, daß Wir in hohem Maße Deine besondere Treue zum Apostolischen Stuhl als auch Deine Festigkeit zu schätzen wissen, mit der Du den katholischen Glauben und die Lehre ohne jedes Ansehen der Person verteidigt hast inmitten der weitverbreiteten Schwierigkeiten dieser Zeit, von denen Wir uns bedrängt sehen.

Dies sagen Wir Dir, um Dir das gebührende und verdiente Lob auszusprechen. Es sei Dir aber auch ein neuer Ansporn, Dich der trefflich geleisteten Seelsorgsarbeit zu freuen und im Gedenken daran weiterhin Dein Amt mit unverminderter Hingabe eines Apostels auszuüben, solange Gott es will.

Wenngleich es Dein Wille ist — wie Wir erfahren haben — diesen Jubiläumstag in Stille zu begehen, möchten Wir Dir mit diesem Unserem Glückwunschsreiben Freude bereiten und Wir wollen nicht schließen, ohne Dir noch aus tiefstem Herzen allen Segen zu erfliehen und überdies vom Guten Hirten auf die Fürsprache der Königin der Apostel noch weitere, reichere Gaben für Dich zu erbitten. Sie seien ein

Unterpand jenes Lohnes, der den guten und getreuen Knechten zuteil werden wird.

Diese Unsere Wünsche und Gebete bekräftigen Wir mit Unserem Apostolischen Segen, den Wir Dir, verehrter Bruder, und

### 125. Zelebrieren mit Würde

Von mehreren Seiten haben wir Anfragen erhalten, ob es erlaubt sei, die Messe ohne die heiligen Gewänder zu feiern oder nur mit Stola über Talar oder Anzug.

Die Begründungen dieser Anfragen sind weitgehend praktischer Art. Man verweist insbesondere auf die besonderen Gelegenheiten: Situationen bei Reisen, Pilgerfahrten, Ausflügen und Zeltlagern; es fehlen aber auch nicht Motive anderer Art — wie dasjenige einer größeren Anpassung an die Umgebung, wenn z. B. Arbeiterseelsorger im Arbeitsanzug in der Fabrik selbst zelebrieren oder wenn die Messe unter jungen Alpinisten im Fahrtenhemd gefeiert wird.

Man fragt an, welche Auffassung die Kongregation für den Gottesdienst in diesem Punkt hat.

Die Antwort ist weder schwierig noch befremdend und wird sich an das halten müssen, was in den vergangenen Jahren an Normen zur liturgischen Erneuerung erschienen ist.

Vor allem sind die Dokumente zum Römischen Meßbuch heranzuziehen: In Nr. 297 heißt es: „Die Verschiedenheit der Ämter in der Ausübung des heiligen Kultes manifestiert sich im Äußeren in der Verschiedenheit der heiligen Gewänder, die somit für jedes Dienstamt ein eigenes Zeichen darstellen müssen. Es ist deshalb angemessen, daß diese Gewänder auch zur Würde der heiligen Handlung beitragen.“ Und in der folgenden Nr. 298: „Das für die Ämter der verschiedensten Grade gemeinsame Gewand ist die Albe“; und in Nr. 299: „Das besondere Kleid für den zelebrierenden Priester in der Messe oder bei mit ihr unmittelbar verbundenen, anderen heiligen Handlungen, ist die Kasel oder das Meßgewand.“

Diese Anweisungen, die das Echo der Tradition darstellen und sie in einzelnen Punkten neuordnen, sind praktisch die Grundlage der Normen in anderen Dokumenten, die die entsprechende Materie betreffen. Zum Beispiel bezieht sich die Instruktion über die Feier der hl. Messe in einzelnen Gruppen (Nr. 11) ganz einfach auf die oben erwähnten Texte des Römischen Meßbuches; dieselben sind in der dritten Instruktion zitiert (Nr. 8 c), wo noch hinzugefügt wird: „Konzelebrieren

allen, die Dir nahestehen, überaus gerne und in Liebe erteilen.

Aus dem Vatikan, am 22. Juli 1974, im 12. Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Paulus VI.

oder zelebrieren nur mit Stola über dem Ordensgewand, Talar oder Anzug ist als Mißbrauch zu verurteilen. Außerdem ist es nicht erlaubt, andere heilige Handlungen auszuüben, wie das Auflegen der Hände bei Ordinationen oder Sakramente spenden oder Segen zu erteilen, indem man nur die Stola über dem Anzug trägt.“

Von dieser Norm ist die Kongregation für den Gottesdienst niemals abgegangen und hat auch nicht die Absicht, dies zu tun, weder in Anordnungen allgemeinen Charakters noch in besonderen Ausnahmefällen. Der Grund ist der, der in den allgemein geltenden Dokumenten genannt ist: Die Hervorhebung des Weihecharakters, die Würde der heiligen Handlung und die klare Trennung des Heiligen vom Profanen. Die Gemeinde möchte respektiert werden und möchte auch sinnhaft die Bedeutung der Riten wahrnehmen und sich in das Mysterium hineinversenken.

Nur eine Ausnahme wurde eingeführt, um den Gebrauch der heiligen Paramente auf Wanderungen zu erleichtern: die „Kasel ohne Albe“. Es handelt sich um eine vollständige Kasel, die rundherum geschlossen ist und bis zu den Fersen reicht. Die Stola wird darüber getragen. In diesem Fall ist es möglich, auf die Albe zu verzichten. Die Kasel kann immer von der gleichen Farbe sein, während die Stola nach den jeweiligen liturgischen Tagesfarben geändert wird. Dieses heilige Gewand kann gefaltet werden und geht mit Leichtigkeit in einen kleinen Koffer; sein Gebrauch bleibt jedoch auf die erwähnten Sonderfälle beschränkt und muß von der jeweils zuständigen Bischofskonferenz genehmigt werden. Genaue Anweisungen regeln den Gebrauch (vgl. Notitiae, 81, 1973, S. 96 ff.). (Siehe Österr. Bischofskonferenz 1. Juli 1971, Pkt. 9, j., wo diese Regelung einstimmig für alle Diözesen Österreichs beschlossen wurde.)

Der hl. Papst Pius X. hat einmal geschrieben: „Beten in Schönheit!“ Man bezog es damals mehr auf den liturgischen Gesang; aber es gilt für den gesamten Rahmen der liturgischen Feier. Das heilige Gewand ist eines der wichtigsten Elemente, die dabei gleichzeitig den sakralen Charakter der Handlung hervorheben.

Alle die Riten betreffenden Einzelheiten, die von den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmt werden, müssen erhalten bleiben und beachtet werden, weil jedes Gespräch der Gemeinde mit Gott sich durch ihre dazu bestellten Diener vollziehen muß, und zwar in einem Rahmen, der von Würde und Feierlichkeit geprägt wird und aus den Gewohnheiten des Alltages herausgenommen ist.

Erzbischof ANNIBALE BUGNINI  
Sekretär der Kongregation  
für den Gottesdienst  
L'Osservatore Romano  
v. 16. August 1974, No. 33

Die Liturgische Kommission für Österreich hat Richtlinien für Kindermessen und Meßfeiern kleiner Gemeinschaften herausgegeben, die diesem Diözesanblatt beigelegt und vom Klerus gewissenhaft zu beachten sind. Darin heißt es in den Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für die Meßfeiern kleiner Gemein-

schaften bezüglich der liturgischen Kleidung des Priesters: „Die liturgische Kleidung des Priesters hat den Sinn, den Dienst des Priesters, der Christus inmitten der Gemeinde repräsentiert und der Feier vorsteht, zu verdeutlichen. Es geht daher auch bei Meßfeiern kleiner Gemeinschaften nicht an, auf eine dem gottesdienstlichen Geschehen angemessene Kleidung und auf liturgische Kennzeichen zu verzichten. Wenn die Feier in einem gottesdienstlichen Raum stattfindet, sollen Albe, Stola und Meßgewand benützt werden, sonst in der Regel wenigstens Albe und Stola. In außergewöhnlichen Fällen kann die Kennzeichnung des Priesters, wie sie bei anderen Sakramenten vorgeschrieben ist, noch als ausreichend angesehen werden, wobei selbstverständlich die Stola niemals fehlen darf.“ (Siehe „Richtlinien der Österr. Bischofskonferenz für die Meßfeiern kleiner Gemeinschaften“, 2. Teil, Punkt 2, Raum, Geräte, Kleidung.)

### 126. Prüfungsordnung für die ordentlichen Hörer der Pädagogischen Akademien zur Erlangung der Lehrbefähigung zur hauptamtlichen Erteilung des kath. Religionsunterrichtes an Volksschulen im Bereich der Diözese Linz

Bis zur Errichtung der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz im Herbst dieses Jahres war es auch Hörern der Pädagogischen Akademien in Oberösterreich unter bestimmten Bedingungen möglich, während der Ausbildung zum Volksschullehrer die Voraussetzungen für das Lehramt aus katholischer Religion an Volksschulen zu erfüllen.

Nach einer entsprechenden Eingabe des Bischöflichen Ordinariates vom 6. März 1972, Zl. 366/72, samt Ergänzungen vom 25. Juli 1974 und 29. Juli 1974, hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Schreiben vom 1. August 1974, Zl. 040.682/ADM/72 mitgeteilt, daß es hiemit für bis zum Ende des Jahres 1975 zugelassene Kandidaten die nach der im „Linzer Diözesanblatt“ Nr. 10 vom 1. 9. 1974 unter Art. 126 kundgemachten „Prüfungsordnung für die ordentlichen Hörer der Pädagogischen Akademien zur Erlangung der Lehrbefähigung zur hauptamtlichen Erteilung des kath. Religionsunterrichtes an Volksschulen im Bereich der Diözese Linz“ abgelegte Lehrbefähigungsprüfung im Sinne des Dienstzweiges 28 lit. b der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/

1947, i. d. F. BGBI. Nr. 296/1968 und BGBI. Nr. 244/1970, als der Lehramtsprüfung für Volksschulen gem. § 122 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, gleichwertig feststellt, sofern die erfolgreiche Ablegung der letzterwähnten Lehramtsprüfung für Volksschulen gleichzeitig nachgewiesen wird.

Die genannte Prüfungsordnung wird im folgenden kundgemacht:

Ordentliche Hörer der Pädagogischen Akademien in Oberösterreich erwerben die Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an Volksschulen im Bereich der Diözese Linz, die sie befähigt, als L 2 a 1 Landeslehrer für katholischen Religionsunterricht gemäß den diesbezüglichen jeweiligen Vorschriften der Lehrer-Dienstzweigeordnung tätig zu sein, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschullehrer als ordentliche Hörer an den öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien nach den jeweils geltenden diesbezüglichen staatlichen Lehramtsprüfungsvorschriften. Hierbei sind die Hausarbeit und eine Klausurarbeit aus Religionspädagogik zu machen.

2. Der Besuch und die auf Grund einer Prüfung erfolgte positive Beurteilung aller im Rahmen des staatlichen Lehrplanes für katholische Religionspädagogik an den öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien angebotenen Lehrveranstaltungen, soweit dies im Rahmen der übrigen Verpflichtungen zumutbar erscheint.

3. Der Besuch und die auf Grund einer Prüfung erfolgte positive Beurteilung der zusätzlichen theologischen und katechetischen praktischen Veranstaltungen und Übungen in folgendem Ausmaß:

- |                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Fundamentaltheologie | (1 Wst. V: 1 Sem) |
| 2. Altes Testament      | (2 Wst. V: 1 Sem) |
| 3. Neues Testament      | (2 Wst. V: 1 Sem) |
| 4. Dogmatik             | (2 Wst. V: 1 Sem) |

### 127. Lehramtsprüfungsvorschrift für den Religionsunterricht an Volksschulen – Berichtigung

In der unter Artikel 112 des Linzer Diözesanblattes vom 1. August 1974 kundgemachten Lehramtsprüfungsvorschrift für den Religionsunterricht an Volksschulen hat auf Grund der Genehmigung der Organisationsstatuten der Religionspädagogischen Akademie und Religionspädagogischen Lehranstalt der Diözese Linz (Zl. 043.022-ADM/74 des BMUK) § 19 (2) zu lauten:

„Absolvierung der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz (Organisation gemäß Zl. 043.022-ADM/74 des BMUK) oder einer nach Bildungsziel, Bil-

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 5. Moraltheologie (einschl. Christl. Soziallehre) | (2 Wst. V: 1 Sem) |
| 6. Pastoraltheologie                              | (1 Wst. V: 1 Sem) |
| 7. Liturgie                                       | (1 Wst. V: 1 Sem) |
| 8. Katechetik                                     | (2 Wst. V: 1 Sem) |
| 9. Hospitationen im Rel.-Unterricht               | 10 Lehrbesuche    |
| 10. Lehrauftritte aus Religion                    | 5 Lehrübungen     |

Die Prüfungen aus den theologischen obgenannten Zusatzfächern sind in Form von Kolloquien nach dem Muster mündlicher Vorprüfungen der Lehramtsprüfung für die ordentlichen Hörer der Pädagogischen Akademien abzulegen.

Die Hospitationen und die Lehrauftritte aus katholischer Religion sind unter Leitung des Religionspädagogen durchzuführen.

Bischöfliches Ordinariat Linz

dungsinhalt und Bildungshöhe gleichgerichteten Lehranstalt.“

§ 19 (3) e) Absatz 2 hat zu lauten:

„Das Ausmaß der einzelnen Veranstaltungen muß zumindest dem in der Stundentafel für die Religionspädagogische Akademie der Diözese Linz (Organisation gemäß Zl. 043.022-ADM/74 des BMUK) vorgesehenen Ausmaß der Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso müssen die genannten Veranstaltungen zumindest der Bildungshöhe der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz entsprechen.“

### 128. Programm der Bischofssynode

Mitteilung des Sekretariates der Bischofssynode

Aus: L'Osservatore Romano  
in deutscher Sprache  
16. 8. 1974

Seit der letzten Versammlung des Bischofsrates beim Generalsekretariat der Bischofssynode Anfang April dieses Jahres ist die Vorbereitung der bevorstehenden Generalversammlung der Bischofssynode in der Reihenfolge und innerhalb der Termine, die von der Satzung und vom Bischofsrat beim Generalsekretariat selbst festgesetzt wurden, weiter vorangetrieben worden.

1. Die Versammlung des Rates hatte Gelegenheit gegeben, die Ergebnisse der vom Generalsekretariat veranstalteten

schon gewählt waren, zugesandt. Den nach dem Juni gewählten Synodenvätern wird das Dokument zugeschickt, sobald deren Wahl dem Generalsekretariat mitgeteilt wird und der Heilige Vater die Wahl ratifiziert.

Das Dokument wurde nur noch den künftigen Teilnehmern an der Synode, nicht mehr allen Bischöfen zugesandt, wie es hingegen seinerzeit mit dem sogenannten „Lineamenta“-Dokument geschehen war. Jenes Dokument stellte die Grundlage für die Befragung der Bischofskonferenzen dar. Das neue Dokument dagegen ist das Ergebnis dieser Befragung und wird den Synodenvätern als „Arbeitsinstrument“ und nicht etwa als Entwurf für ein am Ende der Synode zu verabschiedendes Dokument („Schema“) dienen. Zusammen mit diesem Dokument wurde allen Teilnehmern der bevorstehenden Synodenversammlung der Bericht über das Ergebnis der Befragung zugestellt, die das Generalsekretariat unter den Bischofskonferenzen, den Synoden der unierten Ostkirchen, den Organen der Römischen Kurie usw. veranstaltet hat.

Dieses als „Arbeitsinstrument“ konzipierte Dokument besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil stellt einen Erfahrungsaustausch über den gegenwärtigen Stand des Evangelisierungsproblems in der Kirche dar. Ein solcher Erfahrungsaustausch ist von vielen Konferenzen gewünscht worden: es konnten allerdings nicht alle mit dem Problem der Evangelisation zusammenhängenden Fragen berücksichtigt werden. Es wurden nur jene Fragen ausgewählt, die von mehreren Konferenzen erhoben und dann vom Rat beim Generalsekretariat der Synode als die wichtigsten gewertet wurden.

Der zweite Teil enthält eine gewisse Anzahl theologischer Fragestellungen, die sich aus den verschiedenen Erfahrungen der Seelsorge ergeben. Sie erfordern eine Klärung durch die Bischofssynode. Auch diese theologische Betrachtung, die ebenfalls von vielen Konferenzen gewünscht wurde, beschränkt sich auf jene Probleme, die von einer beachtlichen Zahl von Bischofskonferenzen und anderen befragten Organismen hervorgehoben wurden.

Aus dem Austausch der Erfahrungen, die man in den verschiedenen Ortskirchen auf der ganzen Welt gemacht hat, und aus dem Studium der theologischen Fragen, die mit diesen Erfahrungen auf das engste verbunden sind, müßten einige Vorschläge und Hinweise hervorgehen, die dann, Ergebnis der Arbeiten der bevorstehenden Synodenversammlung, dem Heiligen Va-

ter vorgelegt werden. Diese Vorschläge und Anregungen dürften dem Werk der Evangelisation der Welt von heute neuen Schwung und das rechte Gepräge geben.

2. Sitzungsgemäß nehmen an der Bischofssynode teil:

— 14 Vertreter der mit Rom unierten Ostkirchen;

— 144 Delegierte der Bischofskonferenzen;

— 10 Delegierte der Union der Ordensobern;

— 17 Chefs der Dikasterien der Römischen Kurie;

— 1 Generalsekretär der Bischofssynode;

— die vom Papst ernannten Mitglieder.

Wie es in dem Motu proprio, mit dem die Bischofssynode eingerichtet wurde, heißt, kann der Papst 15 Prozent der Gesamtzahl der Synodenteilnehmer ernennen (vgl. Apostolica Sollicitudo, Nr. 10).

3. Einige Aufträge (Ämter) für die Abwicklung der bevorstehenden Synodenversammlung sind bereits vergeben worden. Der Heilige Vater hat die Berichterstatter und die Sondersekretäre für jeden der beiden Teile des zur Diskussion stehenden Themas ernannt.

Für den ersten Teil, den Erfahrungsaustausch, wurden fünf Berichterstatter ernannt; sie vertreten je einen der fünf Kontinente. Es sind:

— für Afrika: Msgr. James D. Sangu, Bischof von Mbeya (Tansania);

— für Lateinamerika: Msgr. Eduardo Pironio, Bischof von Mar del Plata (Argentinien);

— für Nordamerika, Australien und Ozeanien: Msgr. Joseph L. Bernardin, Erzbischof von Cincinnati (USA);

— für Asien: Kardinal Joseph Cordeiro, Erzbischof von Karachi (Pakistan);

— für Europa: Msgr. Roger Etchegaray, Erzbischof von Marseille (Frankreich).

Aufgabe dieser Berichterstatter wird es sein, das Diskussionsthema mit einer allgemeinen Darstellung des gegenwärtigen Standes der Evangelisation in dem von ihnen vertretenen Teil der Erde zu erläutern. Im Anschluß daran können dann die Delegierten der einzelnen Bischofskonferenzen einige besondere Gesichtspunkte der Evangelisation in ihrem Land hervorheben.

Für den zweiten Teil der Beratungen wurde nur ein Berichterstatter ernannt. Seine Aufgabe wird es sein, die theologischen Fragen, die mit den von den Bischofskonferenzen geschilderten Erfahrungen in Zusammenhang stehen, darzulegen. Zum Berichterstatter für diesen Teil

wurde Kardinal Karol Wojtyła, Erzbischof und Metropolit von Krakau, ernannt.

Sondersekretär für den ersten Teil der Beratungen ist der Priester Duraisamy Simon Amolorpavadass (Konsultor des Sekretariats für die Nichtchristen); er wird unterstützt von einer Gruppe von Experten — Priestern, Ordensleuten und Laien — aus verschiedenen Kontinenten.

Sondersekretär für den zweiten Teil ist P. Domenico Grasso SJ, Professor der Päpstlichen Gregoriana-Universität; er wird unterstützt von einer kleinen Gruppe von Theologen.

4. Der Arbeitskalender der bevorstehenden Vollversammlung der Bischofssynode sieht folgende Haupttermine vor:

27. September 1974:

Vormittags: Heilige Messe in der Sixtinischen Kapelle, zelebriert von Papst Paul VI.

Nachmittags: Eröffnung der Synode und Ansprache des Heiligen Vaters; Bericht des Generalsekretärs; Bericht über das „Panorama“.

Vom 28. September an ist für etwa vier Wochen die Diskussion über die beiden Teile des Beratungsthemas sowohl in Voll-

## 129. Meßstipendien – Neue Bestimmungen besonders über Stipendien für Binations- und Trinationsmessen

Mit 1. Juli 1974 trat das Motu proprio „Firma in traditione“ in Kraft.

Im **ersten Teil** des Dokumentes wird auf den Sinn des Meßstipendiums hingewiesen: Es ist stark in der Tradition der Kirche verankert, daß Gläubige sich lebendiger mit dem heiligen Opfer vereinen, indem sie eine Gabe für die Bedürfnisse der Kirche und für den Lebensunterhalt der Priester entrichten. Das Stipendium soll als persönliches Opfer ein Zeichen der Verbundenheit mit Christus und mit dem zelebrierenden Priester sein.

Weiter wird angemerkt, daß gerade in allen Fragen, die mit dem Stipendium zusammenhängen, größte Sorgfalt notwendig ist. Darum hatte sich auch der Heilige Vater mit dem Schreiben des Staatssekretariates vom 29. November 1971, das am 1. Februar 1972 in Kraft trat, alle Entscheidungen über Reduzierung, Tilgung und Umwandlung von Meßstipendien vorbehalten.

Im **zweiten Teil** werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Mit dem 1. Juli 1974 endet der päpst-

versammlungen in der Aula als auch in Arbeitsgruppen, sogenannten „Circuli Minores“, vorgesehen.

Aus diesen Diskussionen müßten sich die Vorschläge zum Problem der Evangelisierung der Welt von heute ergeben, die dann dem Heiligen Vater vorgelegt werden.

Außerdem wird der Heilige Vater die Bischofssynode auffordern, sich darüber zu äußern, in welchen Zeitabständen die (ordentlichen) Generalversammlungen der Bischofssynode einberufen werden sollen.

Schließlich werden — satzungsgemäß — die neuen Mitglieder des Rates beim Generalsekretariat der Bischofssynode gewählt (vgl. Ordo Synodi celebrandae. Art. 13, Par. 3 und 4).

Anregung für die Diözese Linz:

1. Alle Priester der Diözese sind eingeladen, in den sieben Tagen vor Beginn der Bischofssynode persönlich für das gute Gelingen zu beten.

2. Die Gläubigen sollen über die Bischofssynode informiert werden. Einladen zum Gebet. Das Zentralthema „Evangelisierung“ muß jeden Christen interessieren.

liche Vorbehalt, der mit 1. Februar 1972 in Kraft getreten war. Die Römischen Kongregationen erhalten ihre Zulässigkeit wieder. Diese wird entsprechend den genau umschriebenen Vollmachten neu geregelt. Gesuche sind in Zukunft wieder an die betreffenden Kongregationen zu richten.

II. Vom 1. Juli 1974 an sind alle bisher gegebenen, die Stipendien betreffenden **Vollmachten widerrufen**. Neu in Kraft treten die Vollmachten, die den Römischen Kongregationen gegeben wurden (siehe I.), die im Motu proprio „Pastorale munus“ und in den „Indices facultatum“ für Bischöfe und Päpstliche Legaten vorgesehen sind und die unter III. aufgezählten Vollmachten.

III. Den Diözesanbischöfen werden folgende Vollmachten gegeben:

a) Sie können den Priestern gestatten, auch für eine zweite und dritte Messe, die sie an ein und demselben Tag zelebrieren, ein Stipendium anzunehmen **unter der Bedingung, daß es einem vom Bischof bestimmten karitativen Zweck zugeführt wird.**

im Monat aber muß auf die angegebene Intention eine Messe gefeiert werden.

c) Wenn eine Verpflichtung besteht, eine heilige Messe zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Altar oder in einer bestimmten Kirche zu feiern, kann der Bischof erlauben, daß Ort und Zeit verändert werden, wenn sich dazu eine Notwendigkeit ergibt.

**Auf Grund dieser Vollmacht gibt der Hwst. Herr Diözesanbischof die Erlaubnis, daß die Priester für Binations- und Trinationsmessen Stipendien unter der Bedingung annehmen dürfen, ut eleemosyna sacerdotis pro secunda et tertia Missa sacerdotis ex toto transmittatur ad Ordinariatum in favorem Seminarii et aliarum diocesis necessitatum. Die Weitergabe an das Ordinariat betrifft nur den Priesteranteil des Stipendiums, während die übrigen Anteile für die Kirchendiener und das Gotteshaus wie sonst zu verrechnen sind.**

Der Bischof kann auch gestatten, daß Binations- und Trinationsmessen auf die Intention von Stipendien zelebriert werden, für die aus verschiedenen Gründen sonst um Reduktion oder Condonation angesucht werden müßte.

Für Messen, die in Konzelebration laut Declaratio der Gottesdienstkongregation vom 7. August 1972 gefeiert werden, gilt diese Vollmacht nicht. (In dieser Declaratio wird erlaubt, daß Priester, die aus seelsorglichen Gründen eine Messe feiern, zum Ausdruck der Gemeinschaft bei gegebener Gelegenheit am gleichen Tag konzelebrieren dürfen. Dies trifft zu für Angehörige von Priestergemeinschaften und besonders bei Zusammenkünften von Priestern.)

b) Sie können die Verpflichtung von Kapiteln, täglich die Konventmesse für die Wohltäter zu applizieren, bei vorliegenden Gründen reduzieren. Wenigstens einmal

## 130. Fernkurs für theologische Laienbildung

Das Bischöfliche Ordinariat teilt auf Wunsch des Sekretariates des Theologischen Fernkurses mit, daß mit Oktober 1974 der nächste theol. Kurs beginnt, der 27 Monate dauert.

Diese qualifizierte systematische Einführung in die Theologie intendiert reifes und zeitgemäßes Glaubensverständnis als Voraussetzung für Konfrontation und Vermittlung. Alle sollen sich über den eigenen Glauben Rechenschaft geben und sich in das geforderte Glaubensgespräch einlassen können. — Eltern müßten zur ersten Glaubensvermittlung an ihre Kinder, zur Begleitung des Religionsunterrichts und des oft schwierigen Reifeprozesses des Glaubens ihrer Heranwachsenden fähig sein. — Viele engagierte Katholiken werden im Sinne der neuen Pastoral-konzepte gebraucht. — Auch in den apostolischen Gruppen und spirituellen Bewegungen bedarf es eines anfragbaren und aussagbaren Glaubensverständnisses. — Für bestimmte kirchliche Berufungen (Diakon) und Berufe (Religionslehrer, Seelsorgegehilfen u. a.) ist eine gründliche Ausbildung notwendig.

Aufbau und Durchführung:

Der Kurs ist in elf Fächer gegliedert: Altes und Neues Testament, Fundamentalthologie, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Liturgik, Theologie der Spiritualität, Praktische Theologie. Eingebaut ist auch eine Einführung in philosophisches Denken. Konzentration auf die Mitte des Christuserignis-

ses schafft den notwendigen Zusammenhang.

Der Fernkurs berücksichtigt zwei Elemente:

- das Selbststudium von monatlich zugesandten Skripten aus allen Fächern und
- zwei Studienwochen mit Wahlterminen, in denen der einzelne seine Bemühungen und seinen Fragestand in der Lerngruppe einbringt. Diese arbeitet unter Führung von Fachkundigen und Fachtheologen, die dabei vorwiegend Referats-, aber auch Diskussions- und Gesprächsmethoden anwenden.

Prüfungen

Schon das geforderte regelmäßige Studium bedarf eines ernststen Interesses am Glauben, geistiger Qualitäten und Ausdauer. Dies gilt noch mehr für die Ablegung aller Prüfungen, die allerdings nicht verpflichtend sind. Auf Grund der Ablegung aller Prüfungen erkennen die österreichischen Ordinarien die systematisch-theologische Eignung für die missio canonica zu.

(Mit Oktober 1974 beginnt auch der Glaubenskurs 70, der neun Monate dauert.)

Die Seelsorger mögen interessierten Laien die Mitteilung von dem theologischen Kurs geben. Anmeldung für den Fernkurs für Theologische Laienbildung ist im Sekretariat, Stephansplatz 3, 1010 Wien.

### 131. Fortbildungskurse für seelsorgliche Beratung

Das Institut der Orden in Frankfurt am Main veranstaltet folgende drei Kurse:

1. Grundkurs in seelsorglicher Beratung vom 29. September bis zum 4. Oktober 1974 in der Diözesanbildungsstätte, Haus Johannes XXIII. in 635 Bad Nauheim, Goethestraße 2. Nur Teilnehmer, die schon an gruppenspezifischen Grundkursen teilgenommen haben und in der Seelsorge wie in Ordensgemeinschaften beratende Tätigkeit ausüben. Kursgebühr DM 100.—, Tagessatz DM 25.—.

2. Lebensorientierung aus dem Glauben (Exerzitien- und Meditationslehre): Vom 18. bis 23. November 1974 im Diözesanhaus 8621 Vierzehnheiligen, Post Grundfeld, über Lichtenfeld (BRD). Anmeldung beim Leiter: P. Peter Köster SJ,

6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42 a. Kursgebühr: DM 50.—. Tagessatz DM 22.— für Exerzitien- und Meditationsleiter, auch solche, die sich auf eine künftige Exerzitientätigkeit vorbereiten.

3. Fachliche und spirituelle Hilfen für das Alter vom 18. bis 22. November 1974 im Exerzitienhaus St. Augustin in Essen-Heidhausen, Heidhauserstraße 182, für Verantwortliche und Beauftragte für die Altenfürsorge, die die Kurserfahrung an ältere Ordensmitglieder weitervermitteln. Kursgebühr: DM 50.—, Tagessatz DM 25.—.

Anmeldungen für alle Kurse: Institut der Orden, Frankfurt am Main, Waldschmidtstraße 42 a.

### 132. Buch des Monats

**Francois Reckinger, Wird man morgen wieder beichten? Butzon und Bercker, Kevelaer 1974.**

Der Verfasser, ein Luxemburger, der nun als Priester in Köln wirkt, hat ein Buch geschrieben, das man allen Seelsorgern bestens empfehlen kann. Reckinger hat alle Fragen, die dem Priester entweder kommen oder gestellt werden („Wurde die Beichte von der Kirche erfunden? Was sagt die Bibel? Was ist schwere Sünde?“) aus der Theologie schöpfend behandelt. Diese aktuellen Fragen werden aber nicht nur eindeutig formuliert, sondern auch klar und gut fundiert

beantwortet. Der Autor ist bemüht, den Weg der goldenen Mitte zu gehen, Kritik an falschen Auffassungen der Vergangenheit fehlt nicht, für eine echte Diskussion wird reichlich Stoff geboten. Interessant sind die Ausführungen über die Sonntagsmesse und über den Fragenkomplex der Empfängnisverhütung, gut ist auch, daß der neue „Ordo Paenitentiae“ eingearbeitet ist. Viele Leser werden sich gerne der Vorlagen für Bußfeiern, für Vorträge und für Diskussionsrunden bedienen. Auch interessierten Laien wird das Buch gute Dienste leisten.

Prof. Dr. Karl Böcklinger

### 133. Vom Klerus: Veränderungen

Vom Kollegium Petrinum: Bestellt: **Mag. Maderegger** Josef, Kooperator in Schwandenstadt, zum Spiritual; **Brandstätter** Franz, Assistent, zum Spiritual für die 1. bis 3. Klasse; **Beinhakl** Alois, Präfekt, als Generalpräfekt; **Walch** Ludwig, Kooperator in Großbraming, als Präfekt und stellv. Generalpräfekt; alle mit 1. August.

Freigestellt: **Dr. Gusenbauer** Leopold, Professor, für den Dienst in der Landesschulbehörde mit 1. September.

Sponsion: **Pammer** Michael, Kooperator in Leonding, wurde mit 1. Februar und **G. R. Ahammer** Josef, Expositus in Hart-Reith und Referent im Bischöflichen Ordinariat, wurde am 3. Juli zum Magister der Theologie spendiert.

Bestellt: Geistl. Rat **Krawinkler** Karl, Pfarrer in Mondsee, gleichzeitig zum Pfarrprovisor in Oberwang mit 1. September; er wird mit 15. Februar 1975 Pfarrer in Oberwang; **Kons.-Rat Kittinger** Johann, freiresign. Stadtpfarrer von Freistadt, zum Administrator der Pfarre Gmunden-Ort mit 1. August; Geistl. Rat **Kittel** Josef, freiresign. Pfarrer von Reichenau i. M., zum Pfarrprovisor in Wendling; **Kaltseis** Johann, Pfarrer in Pram, wird mit 31. Juli als Pfarrprovisor in Wendling enthoben, wird aber mit 1. August Administrator in temporalibus in Wendling. Konsistorialrat **Hözlmayr** Franz, Pfarrer in Engelhartzell, wird excurrento Pfarrprovisor in Wesenufer mit 1. September; **P. Nivard Volkmer**, Trappist in Engelszell, wird mit 31. August als Pfarrprovisor in Wesenufer

enthoben; Geistl. Rat **Wengler** Isidor wird als Kooperator in Engelhartzell und Wesenufer bestellt mit 1. September. Geistl. Rat **Dr. Schöffl** Engelbert, Generalpräfekt und Religionslehrer, zum hauptamtl. Religionslehrer am Bundesgymnasium Freistadt mit 1. September.

Admittiert: **Bräuer** Johann, Kooperator in Weyer, zum Kooperator in Altmünster; **Burgstaller** Karl, Kooperator in Ried i. I., zum Kooperator an der Stadtpfarre Braunau a. I.; **Einsiedl** Alfons, Kooperator in Wels - St. Josef, zum Kooperator in Großbraming; **Fischer** Franz, Kooperator in Altmünster, zum Kooperator in Linz - Hl. Geist; **Gottwald** Walter, Kooperator in Linz - Hl. Geist, zum Domvikar am Neuen Dom; **Hintermüller** Friedrich, Kooperator in Laakirchen, zum Kooperator in Wels - St. Josef; **Jobst** Helmut, Präfekt am Koll. Petrinum, zum Kooperator in Freistadt; **Pammer** Josef, Kooperator in Frankenburg, zum Kooperator in Laakirchen; **Dr. Puchberger** Hubert zum Kooperator in Wels-Hl. Familie; **Sallaberger** Josef, Kooperator in St. Georgen/Gusen, zum Kooperator in Frankenburg; **Stier** Erich, Kooperator in Schenkenfelden, zum Kooperator in Waldhausen; alle mit 1. September.

Beurlaubt: **Fugel** Adolf als Hilfspriester in Lenzing mit 1. August.

Berichtigung: Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden ist **Ecker** Franz (nicht Karl), Religionslehrer in Linz.

Gestorben: Geistl. Rat **Schmalzer** Willibald, Religionslehrer i. R. in Linz, am 9. August 1974. R. I. P.

#### Vom Regularklerus

Vom Prämonstratenserstift Schlägl: Jurisdiktioniert: **Großruck** Thomas, Kooperator in Aigen, als Kooperator in Ulrichsberg; **Andexlinger** Gerlach, Ka-

### 134. Caritas-Intention: für SOS-Gemeinschaften

Die Caritas-Intention für den Monat September empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen, die Unterstützung der SOS-Gemeinschaften.

23 Jahre ist es her, seit in Wien die erste SOS-Gemeinschaft gegründet wurde, die in der Nachkriegszeit so segensreich wirkte. Nach und nach wurden in fast allen österreichischen Diözesen SOS-Gemeinschaften der Caritas gegründet, und ihre Aufgabe ist die rasche Hilfe in akuten Notfällen. Vieles, was vor Jahren noch den SOS-Gemeinschaften zu tun

bleibt, als Benefiziat in Götzendorf; **Groiss** Wolfgang, Neupriester, als Kooperator in Aigen; **Neumüller** Laurenz, Neupriester, als Kooperator in Haslach; **Miesbauer** Ludolf, Neupriester, als Religionslehrer am BRG. Rohrbach und Aushilfspriester in Peilstein; alle mit 1. September. Bestellt: **Höglinger** Dominik, Kooperator in Haslach, als Betriebsseelsorger für den Bereich oberes Mühlviertel mit 1. September. Enthoben: **Wilhelm Bögl** als Benefiziat in Götzendorf; **Mag. Felhofer** Martin als Kooperator in Ulrichsberg; beide mit 1. September.

Von den Franziskanern: Jurisdiktioniert: **P. Stecher** Vigil, bisher Guardian in Salzburg, als Guardian und **P. Wiesmann** Erhard als Kooperator in Maria Schmolln; **P. Pugger** Hartmann als Kooperator in Enns-St. Marien; alle mit 30. August.

Enthoben: **P. Rainer** Fidelis als Pfarrprovisor in Maria Schmolln und **P. Ehwallner** Remigius als Kooperator in Maria Schmolln sowie **P. Harm** Beda als Kooperator in Enns, alle mit 30. August.

Von den Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria: Jurisdiktioniert: **P. Ferihumer** Engelbert, als Pfarrprovisor in Steyr-Münichholz, und **P. Gappmaier** Alois als Kooperator in Steyr-Münichholz; beide mit 1. September. Bestellt: **P. Ebl** Josef, als Betriebsseelsorger für das Gebiet Steyr mit 1. September. Enthoben: **Kons.-Rat P. Blumör** Alois als Pfarradministrator in Steyr-Münichholz und **P. Hohmann** Rudolf als Kooperator in Steyr-Münichholz; beide mit 31. August.

Von den Missionaren von Mariannhill: **P. Ramsauer** Wolfgang, Superior in Riedegg, wird mit 1. September zum Krankenhauseelsorger und Kirchenrektor im Spital der Elisabethinen in Linz bestellt.

blieb, kann jetzt durch moderne Sozialhilfegesetze von den Fürsorgeämtern gemacht werden. Leider aber sind die SOS-Gemeinschaften immer noch nicht vollständig überflüssig geworden. In Sonderfällen wird ihre Hilfe gesucht. Streß und Unfallgefahren bringen über Nacht Familien durch den Ausfall des Ernährers oder aber auch der Familienmutter in schwere Familienkatastrophen. In solchen Fällen muß auch SOS helfen können.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die zu einem Freitagsopfer verpflichteten

Katholiken, unterstützende Einzahlungen auf das Postsparkassenkonto 2,314.000 der SOS-Gemeinschaft Linz, Kennwort: „September-Freitagsoffer“, vorzunehmen.

In fast allen Postämtern sind die entsprechenden Erlagscheine den dort ange-

brachten SOS-Taschen zu entnehmen.

Wer keinen Erlagschein verwenden will, kann sein Freitagsoffer in einen Freitagswürfel einwerfen, den er zu Hause aufstellt und der bei den diözesanen Caritasstellen kostenlos zu haben ist.

### 135. Aviso

1. Im Neuen Dom wurde die Lautsprecheranlage ausgewechselt. Die bisher verwendete war kaum zehn Jahre in Betrieb und ist für kleinere Kirchen oder größere Pfarrsäle noch gut verwendbar. Von der Anlage werden abgegeben: zwei Verstärker, zwölf Tonsäulen, sechs Mikrophone, Kabel u. dgl. Ein praktischer Elektromonteur kann aus den vorhandenen Teilen gute Anlagen zusammenbauen. Auskunft

erteilen: Baumeister Aigner in der DFK und Dompfarrer. Die abmontierte Anlage kann in der Domsakristei besichtigt werden.

2. Das Pfarramt Asten sucht gebrauchte Sessel für ein provisorisches Pfarrheim, 20 bis 100 Stück, einigermaßen gleicher Art, wenigstens gruppenweise. Preis nach Vereinbarung. Angebote erbeten an röm.-kath. Pfarramt Asten (Tel. 0 72 24/419).

## Vom Bischöflichen Ordinariate

Linz, am 1. September 1974

**Franz Hackl**  
Kanzleidirektor

**Weihbischof Dr. Alois Wagner**  
Generalvikar